

Die Praxis der (bedingten) Straftentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage

Arno Pilgram

Einleitung

Dass unter ein und derselben Rechtsordnung unterschiedliche Rechtspraktiken gepflogen werden, die nicht nur individuellen Charakteren der Rechtsanwender entspringen, sondern lokalen institutionellen Einheiten zurechenbar sind, ist auch für Österreich und für den Bereich Strafrecht nichts Neues. Spätestens seit der Studie von Burgstaller und Cszaszar aus dem Jahr 1985¹ ist von „Regionaler Strafenpraxis“ die Rede, oft verkürzt auf das Schlagwort „Ost-West-Gefälle beim Strafen“. Auch in Studien des IRKS über diverse Strafrechtsinstitute wurde immer wieder regionalisiert, zuletzt sogar eine Zusammenschau von Diversions-, Urteils-, Straf- und Straffälligenhilfepraktiken für die einzelnen Landesgerichtssprengel unternommen. Damit konnten zwar auch noch nicht „Regionale Rechtskulturen“ in ihrer vollen Komplexität erfasst, aber doch schon feinere Muster der Rechtspraxis nachgezeichnet werden.

In all diesen Befunden bestätigt sich ein Axiom der Rechtssoziologie, dass es neben den gesetzlichen Normen soziale Normen der Rechtsanwendung gibt. Diese sind keine geschriebenen Normen, sondern sie erschließen sich nur indirekt über die Resultate ihres Gebrauchs. Die regionalen Regeln des Umgangs mit Haftmaßnahmen, Strafsanktionen bzw. den Alternativen dazu, die Regeln der Straftentlassung auch, um welche es in diesem Beitrag geht, sie offenbaren sich in Regelmäßigkeiten, typischen Mustern der Rechtsanwendung, ablesbar an statistischen Daten über die Rechtspflege. Der statistische Aufschluss über die österreichische Strafrechtspflege ist bis heute jedoch in hohem Maße unbefriedigend, weshalb regionale Rechtskulturen bisher stets nebulos oder schemenhaft geblieben sind. Einzelne ihrer Facetten werden immer wieder einmal von der einen oder anderen Studie² erhellt, für ihre laufende systematische Rekonstruktion fehlen aber die statistischen Dokumentationsgrundlagen.

¹ Vgl.: Burgstaller Manfred / Cszaszar Franz (1985a): Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich. Österreichische Juristenzeitung, 40, 1-47

² Exemplarisch zur U-Haft-Praxis: Karazman-Morawetz Inge / Stangl Wolfgang (1999): Zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich. Österreichische Juristenzeitung, 54, 260-266; zur Diversionspraxis: Pilgram Arno (2001): Die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung. In: Bundesministerium für Inneres / Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Sicherheitsbericht 2000. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich. Wien, 341-361; zur Strafpraxis bei Fahrlässigkeitsdelikten: Grafl Christian (1999): Überlegungen zur unterschiedlichen Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 27. Strafrechtliches Seminar. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd.96), 109-160; zur Praxis der Straffälligenhilfe: Pilgram Arno / Hirtenlehner Helmut / Kuschej Hermann (2000): Die Kriminalisierungspraxis zwischen Strafen und Straffälligenhilfe. In: Pilgram Arno (Hrsg.): Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2000. Baden-Baden (Nomos), 129-153; zur Entlassungspraxis: Hirtenlehner Helmut / Birkbauer Alois / Wegscheider Herbert (2002): Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Wien (Neuer Wissenschaftlicher Verlag)

Nichtsdestoweniger will ich Ihnen heute von einem Fortschritt in der Erfassung eines Aspekts regionaler Strafrechtspraxis berichten, von neuen Daten über die Straftlassungspraxis in Österreich.

Die IVV – eine neue Datenfundgrube

Seit Jahresbeginn 2000 funktioniert im Strafvollzug die sogenannte „Integrierte Vollzugsverwaltung“ (IVV), werden elektronische Gefangenenpersonalakte geführt, die sich – wiewohl nicht primär dafür geschaffen – auch für automationsgestützte statistische Datengewinnung eignen. Diese IVV-Daten erlauben ganz neuartige Analysen, nicht zuletzt eine wesentlich genauere Betrachtung der Entlassungspraxis aus Justizanstalten, als sie bisher die sogenannte „Statistische Übersicht über den Strafvollzug“ oder Wahrnehmungsberichte der Oberstaatsanwaltschaften ermöglichten.³

Dank der Unterstützung durch Mag. Gneist aus der Sektion V des BMJ und hinter ihm stehender, mir leider nicht persönlich bekannter Datentechniker – bei ihnen möchte ich mich hier ausdrücklich bedanken – konnte ich für meinen heutigen Beitrag Information über 27.211 aus Justizanstalten entlassene Personen verwerten. Das sind die Personaldaten zu allen Entlassungen im Zeitraum 1. Jänner 2001 bis 30. April 2004. Das Datenmaterial erlaubt folgende Differenzierungen:

- nach Justizanstalten bzw. durch Summierung auch nach
- Landes- und Oberlandesgerichtssprengeln,
- Zeiträumen (innerhalb der Beobachtungsperiode),
- Jugendlichen, Heranwachsenden, Erwachsenen,⁴
- Österreichern und fremden Staatsbürgern,
- Gesamtstrafdauer gemäß dem Strafurteil bzw. den Strafurteilen
- und Entlassungsmodus⁵.

Die Kombination dieser Informationen erlaubt es, die Praxis der bedingten Entlassung im Kontext der Straftlassungspraxis insgesamt zu betrachten, und gestattet eigentlich erst da-

³ Diese beiden älteren Quellen haben aufgrund ihrer Insuffizienz nicht dazu eingeladen, mit ihnen zu arbeiten. Die Statistische Übersicht über den Strafvollzug krankte an fehlender wie fehlkonzipierter Differenzierung. Das einzige berücksichtigte Personenmerkmal urteilsmäßig, bedingt und infolge Begnadigung Entlassener war das Geschlecht, auf eine regionale Gliederung wurde gänzlich verzichtet, die Differenzierung nach Strafdauer stellte nicht auf das Strafurteil, sondern leider nur auf die im Moment der Entlassung verbüßte Strafdauer ab.

Die Meldungen der OStA bezogen sich bisher auf die Anzahl von positiven vs. negativen Entscheidungen der Vollzugsgerichte in den vier OLG-Sprengeln über die bedingte Straftrestnachsicht, sie zählten nicht Entlassungen oder Personen und differenzierten nicht nach Personenkategorien oder nach Strafurteilen.

⁴ Hierbei handelt es sich um das Alter bei Entlassung, nicht um den urteilsrelevanten Rechtsstatus.

⁵ Hier wurden bisher durch die IVV 40 verschiedene Entlassungsvarianten ausgewiesen, bei denen zum Teil Gleiches nur unter unterschiedlichen Begriffen erfasst wurde, teilweise „exotischen“ Fällen Rechnung getragen werden sollte. Für vorliegende Untersuchung wurden die Kategorien § 148 StVG, § 148(2) StVG, § 156(1) StVG, Straftende und Strafvollstreckung zum Modus „urteilsmäßige Entlassung“ zusammengezogen und die Kategorien § 46(1) StGB, § 46(2) StGB und § 46(5) StGB teils gesondert, teils summarisch berücksichtigt und eine Restkategorie „sonstige Entlassungen“ gebildet. Bei hohem Anteil „sonstiger Entlassungen“ in einzelnen Anstalten/Gerichtssprengeln wurde der Frage nachgegangen, welchen besonderen Formen dieser zu verdanken ist. In 156 von 27.211 Datensätzen fehlt die Information zum Entlassungsmodus.

durch, einigermaßen seriöse regionale Vergleiche anzustellen. Erst nun lassen sich regionale Raten vorzeitiger bedingter Entlassung am jeweiligen „Reservoir“ für diese Form der Entlassung messen bzw. bei Personengruppen gegenüberstellen, die hinsichtlich wichtiger Merkmale vergleichbar sind.

Tabelle 1: Entlassungsmodi im regionalen Vergleich (alle Gefangenen, 2000-2004/April)

	0-3Monate			>3-6Monate			>6-12Monate			>1-3 Jahre			>3-5 Jahre			>5 Jahre			gesamt		
	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)
Wien	85,6	0,0	0,4	69,3	0,7	14,0	65,8	0,6	15,5	56,1	1,4	19,8	44,4	3,2	19,0	32,8	0,0	25,9	74,2	0,4	8,3
Korneuburg	81,2	0,0	0,3	65,0	0,0	9,0	66,2	0,4	7,0	61,1	0,7	14,5	67,0	0,0	20,9	43,8	4,2	29,2	66,2	0,4	8,9
Krems	79,8	0,2	0,2	72,0	0,5	7,8	74,8	0,0	7,2	67,0	0,0	5,0	59,4	0,0	1,9	48,8	0,0	15,1	69,0	0,1	5,1
St. Pölten	87,3	0,0	0,9	72,6	0,4	8,7	64,8	1,6	17,0	61,1	2,4	21,4	73,3	3,3	13,3	100,0	0,0	0,0	72,5	1,0	11,0
Wr. Neustadt	84,9	0,0	0,5	70,7	3,2	11,8	50,6	5,7	23,9	40,9	15,2	28,8	27,4	31,5	29,5	13,3	41,6	35,4	54,9	11,3	19,0
Eisenstadt	94,5	0,0	0,0	79,1	1,0	10,4	56,0	1,6	28,0	59,2	2,6	22,4	50,0	10,0	40,0	20,0	0,0	40,0	77,3	1,1	11,7
Graz	78,3	0,1	1,3	60,6	0,4	18,0	53,0	0,8	29,4	54,0	0,0	30,2	63,3	0,0	19,4	40,0	1,7	32,2	64,1	0,3	15,3
Leoben	78,3	0,6	0,6	53,8	6,3	22,1	40,9	9,7	27,3	49,0	6,1	34,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	60,4	4,6	16,4
Klagenfurt	77,5	0,3	1,9	55,2	1,3	25,7	47,1	4,4	31,0	35,7	4,7	45,3	37,5	4,2	45,8	8,3	0,0	25,0	61,3	1,8	17,9
Linz	76,2	0,1	0,9	64,7	0,0	23,9	61,0	0,9	28,9	35,2	1,7	49,2	28,0	0,0	56,0	100,0	0,0	0,0	64,7	0,4	16,8
Wels	79,4	0,0	1,3	72,9	2,8	13,2	50,8	6,8	30,3	30,8	6,4	50,0	0,0	25,0	75,0	0,0	0,0	100,0	68,6	2,3	13,1
Ried	78,1	0,0	0,8	59,1	0,0	13,9	38,0	0,6	32,3	45,5	0,6	28,8	38,2	0,0	36,4	36,6	2,4	43,9	55,4	0,4	20,0
Steyr	72,1	0,0	0,5	54,1	0,0	25,9	60,0	3,3	30,0	46,5	1,3	40,3	39,5	1,3	50,0	32,6	2,1	56,8	53,2	1,0	28,9
Salzburg	76,7	0,0	0,2	63,9	0,0	18,4	53,4	0,8	38,2	36,8	11,2	36,8	38,5	0,0	38,5	42,9	0,0	14,3	63,1	1,7	15,3
Innsbruck	76,3	1,1	1,4	43,2	10,5	26,0	33,6	28,3	26,2	34,2	17,1	38,0	35,0	10,0	40,0	12,5	37,5	50,0	54,4	10,0	16,9
Feldkirch	63,3	2,4	2,7	41,5	12,8	24,1	31,3	19,9	31,8	23,7	15,6	41,4	38,9	0,0	55,6	25,0	0,0	50,0	43,3	10,4	21,6
Österreich	80,9	0,2	0,8	63,3	2,2	16,8	55,5	4,4	22,7	48,4	5,5	27,8	45,1	8,4	26,5	35,2	8,3	32,3	64,8	2,7	13,8

Resultate des regionalen Vergleichs

Der oberflächliche Blick auf Raten bedingt Entlassener an allen Straftentlassenen zeigt eine Schwankungsbreite unter den 16 Landesgerichtssprengeln zwischen 0,1% und 11,3% bei den Entlassungen nach § 46(1) StGB – nach halber Strafzeit – und zwischen 5,1% und 28,9% bei den Entlassungen nach § 46(2) StGB – nach zwei Dritteln der Strafe. Zusammengenommen ergibt dies eine Variation zwischen einem 5,2%- und einem 32,0%-Anteil bedingter an allen Entlassungen. Sie wird da jedem 20sten, dort jedem dritten der Strafgefangenen gewährt. (Vgl. Tabelle 1)

Eine solche Darstellung hat allerdings jenen Schönheitsfehler, den ich im weiteren vermeiden möchte: Sie vernachlässigt Unterschiede im Gefangenenpotential für die Strafrestrnachsicht. Daher möchte ich im weiteren nur noch mit der Verteilung von Entlassungsformen innerhalb von einheitlichen Strafklassen sprechen. Wie sieht im regionalen Vergleich der Anteil bedingter Straftentlassungen bei Personen aus, gegen die (in der Summe der Strafurteile) eine unbedingte Freiheitsstrafe bestimmter Länge verhängt wurde? Oder anders: Wie sieht die Entlassungspraxis der Vollzugsgerichte bei Personengruppen aus, deren Straftat und Schuld insofern vergleichbar ist, als erkennende Gerichte dafür eine ähnliche Sanktion für angemessen erachtet haben? Über die Berücksichtigung des Strafmaßes scheint gewährleistet, dass hier über die Regionen hinweg annähernd Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann, finden im Strafmaß doch auch Bewertungen des Vorlebens und der Vorwerfbarkeit der Tat ihren Niederschlag, auf sich in der IVV sonst keine unmittelbaren Hinweise finden.⁶ (In weiterer Folge werde ich die „Parallelisierung“ der Gefangenenpopulation vor dem Regionalvergleich noch zu verbessern versuchen, indem ich auch noch die Merkmale Alter und Staatsbürgerschaft der Entlassenen heranziehe.)

Die bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafen von >3-6 Monaten

Sieht man von Jugendlichen ab, so haben zur unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilte zumindest 3 Monate ihrer Strafe zu verbüßen, ehe eine bedingte Entlassung infrage kommt (§ 46, Abs.1). Entlassene mit Strafurteilen von mehr als 3 bis 6 Monaten stellen österreichweit 18,9% der Entlassenenpopulation im Beobachtungszeitraum. Von ihnen werden lediglich 2,2% nach der Hälfte bzw. vor zwei Dritteln der Strafverbüßung und 16,6% nach zwei Dritteln bzw. vor dem urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen, 63,3% erst zu diesem.⁷ (Unter den urteilsmäßig Entlassenen finden sich hier auch die aus einer teilbedingten Strafe nach §

⁶ Ungeachtet aller Qualitäten der IVV bleiben hier doch auch Informationslücken augenfällig, so etwa hinsichtlich der Vorhaften und der sanktionierten Straftaten oder Vorstrafen. Die Gründe dafür: Strafregisterauszüge werden zwar elektronisch erstellt, aber nicht so übermittelt. Die IVV enthält zwar Datenfelder mit Deliktsinformation, deren statistische Auswertung ist aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch extrem aufwendig.

⁷ Die „Sonstigen Entlassungen“ (18,2%) erfolgen zur Hälfte (9,5%) infolge von Begnadigungen (s.u.), ansonsten spielt die Entlassung nach Restbezahlung der Geldstrafe (2,3%) noch eine gewisse Rolle.

43a(Abs.3/4) StGB Entlassenen, bei denen der unbedingte Teil zwischen 3 und 6 Monaten ausmacht. Diese Gruppe kann grundsätzlich keinen bedingten Strafnachlass erhalten und schmälert das Reservoir für bedingte Entlassungen. Diese Gruppe kann derzeit im Rahmen der IVV aber nicht gesondert erfasst werden. Darauf wird später in einem Exkurs noch zurückzukommen sein.)

Bei Betrachtung nach Region zeigt sich, dass im Westen Österreichs (in den LG-Sprengeln Innsbruck und Feldkirch) über ein Drittel der Entlassungen (36,5 und 36,9%) aus entsprechenden Strafen vorzeitig und bedingt erfolgt, davon wiederum etwa ein Drittel (10,5 und 12,8%) nach § 46(1) StGB. Diesen Werten kommt man in anderen OLG-Sprengeln lediglich in Leoben und Klagenfurt (28,4% und 27%) sowie Steyr und Linz (25,9 und 23,0%) nahe, wobei hier Entlassungen nach § 46(1) nur noch eine minimale Rolle spielen. Die bescheidensten Werte finden sich in den Sprengeln des OLG-Wien, namentlich in Krems, Korneuburg und St. Pölten (jeweils unter 10%, während Wien selbst im unteren Mittelfeld rangiert). Relativ gering ist die Wahrscheinlichkeit bedingter Entlassung durch das Vollzugsgericht auch in Ried und Wels. (Vgl. Diagramme A und A1 im Anhang!)

Während in einigen Teilen Niederösterreichs nur jeder 12. Gefangene mit einer Strafe zwischen 3 und 6 Monaten bedingt entlassen wird, ist es in Tirol und Vorarlberg jeder dritte. Das bedeutet eine viermal höhere Entlassungschance im Westen des Bundesgebiets. In absoluten Zahlen: Bei Verallgemeinerung der Praxis in Feldkirch hätten wir allein in dieser Strafkategorie im Jahresschnitt um etwa 280 bedingt Entlassene mehr, bei einer Verallgemeinerung der Kremser Praxis um ca. 170 weniger.

Die bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafen von >6-12 Monaten

In dieser Strafkategorie, in welche insgesamt 15,6% der Entlassenenpopulation fallen, werden etwas mehr Gefangene bedingt entlassen, 4,4% nach § 46(1) und 22,7% nach § 46(2), österreichweit also etwa jeder 4 Gefangene. Der Anteil der urteilsmäßig Entlassenen ist hier mit 55,5% entsprechend niedriger (und durch hier vermutlich nur noch geringe Zahlen teilbedingt Verurteilter auch ein soliderer Hinweis auf jene Gefangenen, denen eine bedingte Entlassung tatsächlich verwehrt wird).⁸

Die regionalen Unterschiede werden hier indessen noch krasser sichtbar. Während im äußersten Westen des Landes die bedingte Entlassung bei Strafen von >6 bis zu 12 Monaten bereits die Regel ist, bleibt sie in den Sprengeln Krems und Korneuburg im gleichen Ausmaß unbenutzt wie bei kürzeren Strafen. Im LG-Sprengel Innsbruck werden 54,6% aller Gefangenen mit entsprechenden Strafen bedingt entlassen (davon rund die Hälfte, 28,3%) bereits vor zwei Dritteln der Strafe, in Feldkirch 51,7% (davon 19,9% nach § 46(1) StGB). Damit ist die Entlassungschance hier mehr als siebenmal so groß wie in Krems (7,2%) oder Korneuburg

⁸ Der Rest (17,7%) der Entlassungen entfällt auf Begnadigungen (11,0%) und verteilt sich sonst auf unterschiedlichste Entlassungsmodi.

(7,4%). Verhältnismäßig einheitlich ist die Vorgangsweise in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mit jeweils rund einem Drittel vorzeitig Entlassener, ganz überwiegend nach der Bestimmung des § 46(2) und nicht nach § 46(1), der allenfalls noch in Leoben und Wels (9,7% und 6,8%) nennenswert genutzt wird. Wien liegt hier bei den mittleren Strafen auch deutlich unter den Bundesdurchschnittswerten für die bedingte Entlassung. (Vgl. Diagramme B und B1 im Anhang!)

Rechnet man neuerlich von den regionalen Maximal- und Minimalwerten auf das Bundesgebiet hoch, so würde das Innsbrucker Entlassungsmuster ein Mehr an bedingten Entlassungen pro Jahr um 350 Fälle bedeuten, das Kremser Muster ein Minus von 250 Fällen.

Die bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafen von >1 bis zu 3 Jahren

Dieser Strafkategorie gehören 17,6% aller Strafentlassenen an. Aus Gesamtstrafen dieser Dauer werden in Österreich 33,3% aller Gefangenen bedingt entlassen, demgegenüber 48,8% urteilsmäßig (teilbedingt Bestrafte fallen in dieser Kategorie nicht mehr an).⁹

Das Bild ändert sich hier in mehrfacher Hinsicht: Zum einen bleibt es bei der hervorstechenden Position der Sprengel im Bereich des OLG Innsbruck, doch dominiert in diesem Fall die erst spätere bedingte Entlassung nach § 46(2) StGB deutlicher. In Feldkirch werden 57% der zu einem bis drei Jahren Haft Verurteilten bedingt entlassen, davon etwa ein Viertel (15,6%) bereits vor zwei Strafdritteln, in Innsbruck 55,1% (bzw. 17,1% nach § 46(2) StGB). Die Praktiken innerhalb der übrigen OLG-Sprengel differieren in diesem Strafklassenbereich stärker: In einigen LG-Sprengeln, wie Wels, Linz und Klagenfurt wird ebenfalls die 50%-Marke bei den bedingten Entlassungen erreicht oder überschritten, wobei jedoch § 46(1) StGB hier im Vergleich zum Westen ein echtes Schattendasein führt. Auffällig wiederum Krems mit nach wie vor lediglich 5% bedingt Entlassenen, einem Zehntel der bereits auf breiterer Ebene erreichten Höchstwerte. Vor diesem Schlusslicht liegen Korneuburg mit 15,2% und Wien mit immerhin noch 21,2% bedingt Entlassenen. In Wiener Neustadt dagegen nähert man sich mit 44,0% vorzeitig Entlassenen, davon etwa ein Drittel (15,2%) nach § 46(1) StGB, weitgehend an die Praxis in westlichen Sprengeln an. (Vgl. Diagramme C und C1 im Anhang!)

Wiederum in absoluten Zahlen und extrapoliert: Das Feldkircher Muster generalisiert würde zusätzlich ca. 340 bedingt Entlassene pro Jahr bedeuten, das Kremser Muster eine Verminderung der bestehenden Zahl um ca. 410.

Die bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafen von >3 bis zu 5 Jahren

In diesem Strafbereich, in den nur noch 3,9% der Untersuchungspopulation fallen, erfolgen 34,9% der Entlassungen vorzeitig und auf Probe, ein wiederum etwas höherer Anteil (8,4%)

⁹ Der Rest der Entlassungen (18,3%) geht zu weniger als der Hälfte (8,5%) auf das Konto von Begnadigungen, in jedem 10 Fall (1,8%) wird ein krankheitsbedingter Strafaufschub nach § 133 StVG gewährt.

bereits vor zwei Dritteln der urteilsmäßigen Strafzeit. Dem stehen 45,1% nicht vor Strafende Entlassene gegenüber.¹⁰

Da die Zahlen hier trotz über dreijähriger Beobachtungsdauer in dieser Strafkategorie bereits sehr klein werden, muss sich die regionale Betrachtung auf Gerichtssprengel beschränken, in welchen Strafvollzugsanstalten angesiedelt sind, in denen Strafen dieser Länge im allgemeinen vollzogen werden. Dabei fällt auf, dass in drei LG-Sprengeln, Wiener Neustadt, Steyr und Ried, die Zahl der bedingt Entlassenen jene der urteilsmäßig Entlassenen übertrifft oder erreicht. So werden etwa in Wiener Neustadt von den zu 3 bis 5 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilten je etwa 30% nach § 46(1) StGB, nach § 46(2) StGB und nicht vorzeitig – somit insgesamt 61,0% bedingt entlassen, in Steyr immerhin noch 51,3% (davon aber nur 1,3% vor zwei Dritteln der Strafzeit). Auf der anderen Seite stehen die LG-Sprengel Krems, Korneuburg, Wien und Graz, in denen die Raten bedingt Entlassener nur bei rund 20% oder sogar wesentlich darunter liegen. In Wien ist die Wahrscheinlichkeit, aus einer entsprechend langen Strafe bedingt entlassen zu werden, nur halb so hoch wie jene, erst mit dem urteilsmäßigen Strafe freizugehen (22,2% vs. 44,4%), in Graz und Korneuburg beträgt die Chance bedingter Entlassung nur ein Drittel der Wahrscheinlichkeit der Vollverbüßung (19,4% vs. 63,3% bzw. 20,9% vs. 67%), in Krems liegt sie nahezu bei Null (1,9%). (Vgl. Diagramm D im Anhang!)

Wenn man in Anbetracht der wenigen Fälle bei den Gerichtlichen Gefangenenhäusern nur Sprengel mit Vollzugsanstalten auch in die Berechnung absoluter Größenordnungen einbezieht, würde die Praxis von Wiener Neustadt – umgelegt auf das gesamte Land – plus 80 bedingt Entlassene, jene von Krems ein Minus von 100 bedeuten.

Die bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafen von >5 Jahren

Nur bei Strafen von mehr als 5 Jahren (nur noch 2,5% der Entlassenen) übertrifft – auf das gesamte Land bezogen – die Chance der bedingten jene der urteilsmäßigen Entlassung (40,6% vs. 35,2%).

In allen LG-Sprengeln findet man hier nochmals gestiegene Raten bedingter Entlassung vor, ohne dass sich in der Relation zwischen den Regionen Wesentliches verändert. Den Spitzenwert (nunmehr mit insgesamt 77 bedingt Entlassenen je 100 Entlassenen, davon mehrheitlich nach § 46(1) StGB) nimmt Wiener Neustadt ein, gefolgt von Steyr mit 58,9%. Bei diesen extrem langen Strafen wird nun selbst in Krems etwa jeder sechste Gefangene vorzeitig und bedingt in die Freiheit entlassen.

¹⁰ Die übrigen Entlassungen (immerhin 20,2%) erfolgen nur noch in geringem Ausmaß (4,5%) nach Begnadigung/Amnestie, krankheitsbedingter Aufschub (§ 133 StVG) und Auslieferungen fallen mit je 2,7% öfter als bei kurzen Strafen ins Gewicht.

Die Schwankungsbreite in der Praxis der bedingten Entlassung im Überblick und die Extrapolation von Haftplatzeffekten

Im Überblick lassen sich die Schwankungsbreiten in der Anwendung der bedingten Entlassung (nach § 46 Abs. 1 und 2 summiert) tabellarisch wie folgt darstellen. Insgesamt klafft die Praxis in allen Strafklassen weit auseinander, in allen mittleren Klassen zwischen 6 Monaten und 5 Jahren noch deutlich stärker als bei Strafen darunter oder darüber. Bei den minimalen Entlassungsraten sticht durchwegs – unabhängig von der Straflänge – der Sprengel Krems hervor, bei den maximalen Feldkirch oder Innsbruck, bei den hohen Strafen vor allem Wiener Neustadt. (Vgl. Tabelle 2!)

Die Daten über die Variationsbreite der Praxis können mit aller Zurückhaltung dazu verwendet werden, den Effekt einer Verallgemeinerung der jeweils extremen Nutzungsmuster auf den Belag in Justizanstalten abzuschätzen. Solange die Strafmaße nur in groben Klassen angegeben werden können und solange die exakten Strafnachlässe nicht erfasst sind, muss hier mit groben Annahmen operiert werden. Es wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass eine bedingte Entlassung dem Gefangenen und der Gesellschaft durchschnittlich ein Drittel der Strafzeit des jeweiligen Strafklassenmittelwerts erspart. (Es wird also die Gleichverteilung der Strafen innerhalb der Klassen unterstellt und es wird das Potential der Halbstrafenentlassung vernachlässigt.)

Es zeigt sich, dass die bedingte Entlassung in den unteren Strafklassen nur geringes Potential besitzt, die Justizanstalten vom Belagsdruck zu entlasten, wohl aber bei Gefangenen mit Strafen von einem Jahr und länger. In Summe hätte eine extensive Entlassungspraxis in ganz Österreich nach westösterreichischem bzw. Wiener Neustädter Zuschnitt im Zeitraum 2000 bis 2003 über 600 Haftplätze erübrigen können, eine restriktive Praxis nach dem Muster von Krems ebenso viele zusätzliche Plätze beansprucht.

Tabelle 2: Bedingte Entlassungen (im Jahresdurchschnitt 2000-2004/April), Schwankungsbreite, Haftraumbedarf

Strafklasse	Rate bedingter Entlassungen				Absolutzahlen Entlassener			Haftplatzfaktor	Haftplatzdifferenz		
	Mittelwert	Minimalwert	Region	Maximalwert	Region	faktisch	minimal		maximal	minimal	maximal
0-3M	1,0	0,0	EIS	5,1	FDK	35	0	170	0,042	1	-6
3-6M	19,0	8,3	KRD	36,9	FDK	293	128	570	0,125	21	-35
6-12M	27,1	7,2	KRD	54,6	IBK	346	92	697	0,250	63	-88
1-3J	33,3	5,0	KRD	57,0	FDK	479	72	820	0,666	273	-229
3-5J	34,9	1,9	KRD	61,0	WNE	111	6	193	1,500	157	-124
>5J	40,6	15,1	KRD	77,0	WNE	84	31	160	2,000	106	-151
total						1348	329	2610		621	-633

Exkurs 1: Der Gebrauch teilbedingter Strafen

Die vorfindbaren regionalen Unterschiede in der Anwendung der bedingten Entlassung müssen jedoch noch in zweifacher Hinsicht relativiert werden. Zum einen können sie auf den unterschiedlichen Gebrauch teilbedingter Freiheitsstrafen zurückzuführen sein, welcher seinerseits örtlich variieren kann. Es mag sein, dass ein ausgedehnter Einsatz teilbedingter Freiheitsstrafen nach § 43a (Abs. 3 oder 4) an bestimmten Orten dort das Reservoir für nachträgliche Strafrestrnachsicht schmälert. Zum anderen gibt es neben der bedingten Entlassung nach § 46 (Abs.1 oder 2) noch die gnadenweise vorzeitige Entlassung, sei sie individuell gewährt, oder im Zuge der jährlichen Weihnachtsbegnadigung oder von fallweisen Amnestien.¹¹ Es könnte sein, dass regional niedrige Raten bedingt Entlassener durch umso häufigere Begnadigungsakte kompensiert werden. Es wäre aber auch nicht undenkbar, dass sowohl Zurückhaltung wie auch Großzügigkeit bei beiden Arten vorzeitiger Entlassung zusammentreffen.

Was die teilbedingte Freiheitsstrafe betrifft, so fehlt darüber fast jegliche Information. Die Gerichtliche Kriminalstatistik zählt diese Sanktion ohne jede strafzeitliche oder regionale Differenzierung. Bei den mir verfügbaren IVV-Daten laufen Entlassungen aus dem unbedingten Teil einer solchen Freiheitsstrafe (überwiegend, es sei denn dass es zu einer Begnadigung kommt¹²) unter urteilsmäßigen Entlassungen, Entlassungen nicht vor dem Strafende.

Es konnte mir – zeitgerecht für diesen Beitrag – nur eine Sonderauswertung für die Justizanstalt Josefstadt zur Verfügung gestellt werden. Sie zeigt zweierlei: Die teilbedingte Strafe variiert ihrerseits regional extrem stark und dort, wo sie – wie in Wien – besonders stark um sich greift, scheint der Platz für die bedingte Entlassung entsprechend vermindert.

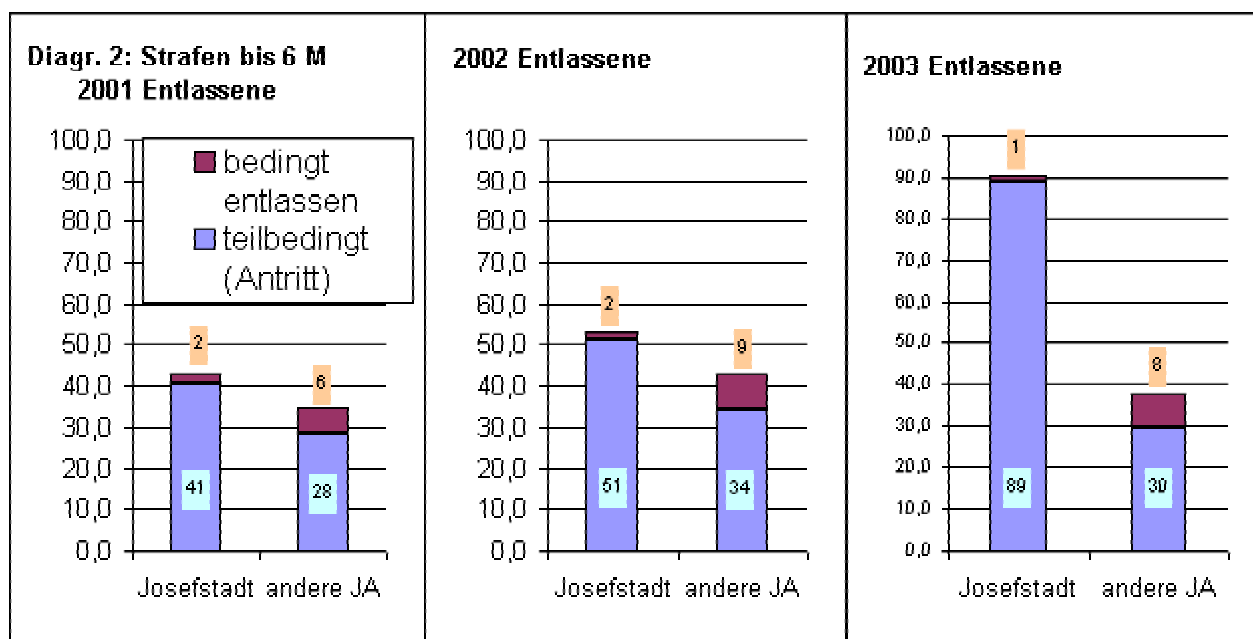
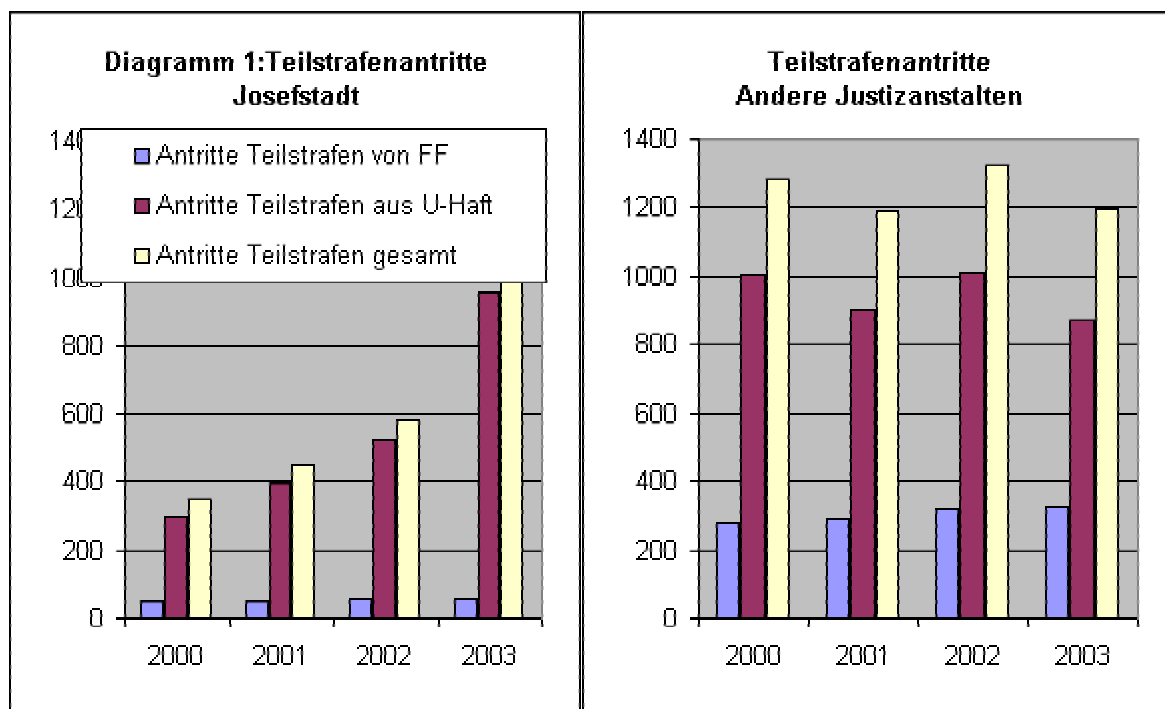
An der Justizanstalt Wien Josefstadt, dem Gerichtlichen Gefangenenhaus des LG Wien, hat sich der Anteil der teilbedingten Strafen an allen Antritten von Freiheitsstrafen zwischen den Jahren 2000 und 2003 von 18,4% auf 35,0% verdoppelt. Im übrigen Bundesgebiet sind die entsprechenden Zahlen hingegen annähernd stabil geblieben, sodass heute fast die Hälfte aller Strafen nach § 43a (3/4) StGB auf Wien entfällt, vor allem die über Untersuchungsgefangene verhängten bzw. die aus dem Status der U-Haft angetretenen teilbedingten Freiheitsstrafen. (Vgl. Diagramm 1!)

Da ich über keine Daten über Entlassungen aus teilbedingten Strafen verfüge, kann ich nur mit der Annahme operieren, dass sich die Zahlen jährlich angetretener und beendeter Strafen dieses Typs ungefähr entsprechen. Wenn ich des weiteren davon ausgehe, dass beim Gros der Teilstrafen der unbedingte Teil in den seltensten Fällen 6 Monate übersteigen wird, kann ich die teilbedingt Bestraften und die aus Strafen bis zu 6 Monaten Entlassenen als der gemeinsame Strafklasse „bis 6 Monate“ zugehörig betrachten. In dieser Strafklasse lassen sich die nach § 46 StGB bedingt Entlassenen und die nach Verbüßung des unbedingten Teils ihrer §

¹¹ Diese Formen der Entlassung und Korrekturen der Strafzeiten durch nicht-richterliche Instanzen seien hier zusammengefasst.

¹² Aus teilbedingten Freiheitsstrafen werden zwischen 7 (2000 und 2001) und 12% (2003) der Gefangenen auf dem Gnadenweg vorzeitig, alle anderen urteilsmäßig entlassen.

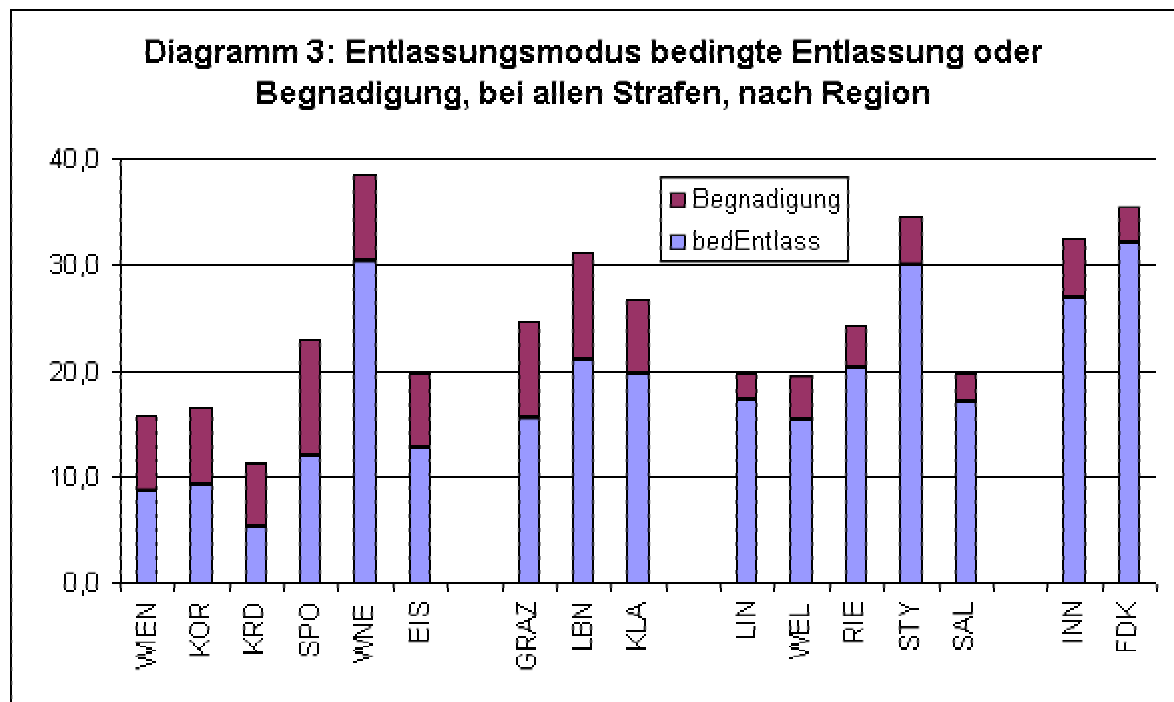
43a StGB-Strafe Entlassenen gegenüberstellen. Es zeigt sich, dass in Wien Teilverbüßungen nach § 43a (3/4) StGB eine enorme Rolle und Teilverbüßungen durch Anwendung von § 46 StGB eine minimale Rolle spielen und dass dieses Verhältnis in allen anderen Gerichtssprengeln weitaus nicht so schief ist. Hier jedenfalls scheint noch eine Vertiefung der Untersuchung erforderlich, die nebenbei Informationsdefizite über den Gebrauch der teilbedingten Freiheitsstrafen beseitigen sollte. (Vgl. Diagramm 2!)



Exkurs 2: Begnadigungen und bedingte Entlassung

Immerhin 6,7% aller im Untersuchungszeitraum beobachteten Entlassungen haben eine Begnadigung oder Amnestierung zum Hintergrund. (Damit klärt sich etwa auch ein Drittel aller „sonstigen“, d.h. nicht vorzeitig bedingt oder erst zum urteilsmäßigen Straferfolgenden Entlassungen auf.) In der untersten Strafkategorie bis 3 Monate hat die Begnadigung sogar mehr Bedeutung als die bedingte Entlassung, aber auch bei Strafen zwischen 3 und 6 Monaten geht eine von 3 vorzeitigen Entlassungen auf das Konto von Gnadenakten, bei Strafen zwischen 6 und 12 Monaten immerhin noch eine von 4. Daher ist es für die Beurteilung der regionalen Praxis gerichtlicher bedingter Entlassung wichtig darauf zu achten, wie sie mit der Begnadigungspraxis interferiert. (Vgl. Diagramm 3!)

In Summe gleicht die Begnadigungspraxis die Unterschiede in der Praxis bedingter Entlassung etwas aus. In den Sprengeln der OLG Wien und Graz ist der Anteil der Entlassungen kraft Begnadigung (zu Weihnachten, im Einzelfall, durch den Bundespräsidenten, oder durch eine gesetzliche Amnestierung) durchwegs höher als in den Regionen des OLG Linz oder Innsbruck. Man wird daraus schließen dürfen, dass eine restriktive Vorgangsweise der Vollzugsgerichte mehr Platz für Gnadenakte lässt bzw. mehr Bedarf nach solchen schafft. Die Begnadigungspraxis ihrerseits schöpft aus dem Reservoir für weitere gerichtliche Strafnachsichten und verkleinert dieses.



Nimmt man bedingte Entlassungen und Begnadigungen zusammen, weist der Sprengel Wiener Neustadt insgesamt mehr vorzeitige Entlassungen auf als Innsbruck und Feldkirch und erreichen Sprengel wie St. Pölten und Eisenstadt Raten vorzeitiger Entlassungen wie Linz, Wels und Salzburg. Es bilden sich – vergrößert dargestellt – vier Muster heraus, die mit den OLG-Sprengeln zusammenfallen: Höchste Anteile vorzeitig Entlassener sowohl in Tirol und Vorarlberg als auch in der Steiermark und in Kärnten, im Westen vor allem dank (rascher) vollzugsgerichtlicher Entscheidungen, im Südosten dank zusätzlich (zu eher später erfolgenden gerichtlichen Beschlüssen) häufiger administrativer Entscheidungen; sowie niedrigere Anteile frühzeitig Entlassener in Wien, Niederösterreich und im Burgenland trotz hier zahlreicher Begnadigungen (mit dem Ausreißer Wiener Neustadt) ebenso wie in Oberösterreich und Salzburg (mit dem Ausreißer Steyr) aufgrund dort auffallend weniger gnadenweiser Entlassungen.

Die Praxis bedingter Entlassung im Zeitverlauf

Der Beobachtungszeitraum der vorliegenden Studie beträgt 3 Jahre und 4 Monate. Dies gestattet auch der Frage nachzugehen, ob sich an der Praxis der bedingten Entlassung im Zeitverlauf etwas verändert hat. Zur vereinfachten Darstellung seien hier nur die Jahre 2001 und 2003 verglichen. (Vgl. Tabelle 3!)

LG Sprengel	2001				2003				Differenz 2001/2003		
	Entlassungsmodus				Entlassungsmodus				Entlassungsmodus		
	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	sonstige	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	sonstige	148 StVG	§ 46(1/2)	sonstige
WIEN	73,5	0,6	10,0	15,9	74,3	0,3	6,8	18,7	0,8	-3,6	2,8
KOR	71,1	0,5	6,7	21,7	59,4	0,5	8,8	31,3	-11,7	2,1	9,6
KRD	69,1	0,2	6,9	23,8	67,2	0,0	4,5	28,3	-1,9	-2,7	4,5
SPO	72,9	2,7	12,4	12,0	67,3	0,7	8,2	23,8	-5,6	-6,2	11,8
WNE	53,7	14,6	21,6	10,1	54,9	9,4	14,9	20,7	1,2	-11,8	10,6
EIS	86,1	0,9	9,1	3,9	73,9	0,7	11,6	13,8	-12,2	2,3	9,9
GRAZ	69,9	0,3	12,8	17,1	61,1	0,3	15,7	22,8	-8,8	3,0	5,7
LBN	69,1	6,8	12,0	12,0	56,5	1,0	18,5	24,0	-12,6	0,6	11,9
KLA	64,2	1,7	17,1	17,1	58,4	1,4	19,0	21,3	-5,8	1,6	4,2
LIN	62,9	0,3	16,9	20,0	62,7	0,4	17,1	19,7	-0,2	0,4	-0,3
WEL	72,7	3,3	10,7	13,3	62,7	2,5	16,8	17,9	-9,9	5,4	4,6
RIE	60,4	0,0	18,8	20,8	54,2	0,0	22,6	23,2	-6,2	3,8	2,4
STY	63,2	0,5	19,1	17,2	48,8	1,8	33,2	16,1	-14,4	15,4	-1,0
SAL	66,0	1,7	14,3	18,1	57,7	2,3	20,8	19,2	-8,3	7,1	1,2
INN	51,3	11,8	17,7	19,2	53,3	8,3	17,3	21,2	2,0	-3,9	1,9
FDK	40,4	8,1	23,4	28,1	43,4	12,5	19,0	25,1	3,0	0,0	-3,0
Summe	66,6	3,2	13,5	16,7	62,6	2,3	13,6	21,5	-4,0	-0,8	4,8

Insgesamt scheinen die statistischen Daten zunächst auf einigermaßen stabile Usancen hinzuweisen. Die Rate bedingter Entlassungen an allen Entlassungen geht um lediglich 0,8% zurück. Dahinter zeichnen sich aber doch gegenläufige Entwicklungen ab. Während die Gesamtraten vorzeitiger bedingter Entlassung in Wiener Neustadt und in St. Pölten stark abnehmen, ist in Steyr, Salzburg und Wels das Gegenteil der Fall. Im OLG-Sprengel Linz sind in den LG-Bezirken überall Zunahmen der bedingten Entlassung zu beobachten, im OLG-Sprengel Wien fast überall Abnahmen – jeweils unabhängig von den sehr unterschiedlichen Ausgangsniveaus. Vergleichsweise wenig Veränderungen zeigen sich dagegen in den beiden übrigen OLG-Sprengeln Graz und Innsbruck. Hier sind jedoch mancherorts Seitwärtsbewegungen festzustellen, in Leoben Verschiebungen von der Anwendung des § 46(1) zur jener von § 46(2) StGB, von der Entlassung nach halber zur Entlassung aus dem letzten Drittel der Strafe, in Feldkirch die gegensinnige Bewegung, ein zeitliches Vorziehen der bedingten Entlassungen.

Die bedingte Entlassung von Strafgefangenen mit österreichischer vs. fremder Staatsbürgerschaft

Über das gesamte Bundesgebiet und alle Straflängen betrachtet, kommen Gefangene mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft etwas seltener in den Genuss der bedingte Entlassung. Hinter diesem groben Befund verbergen sich indessen beträchtliche Differenzen, welche erst ein regional und nach Strafklassen differenziertes Studium der Daten offen legt. (Vgl. Tabellen 4 und 5!)

Bei den kürzesten Strafen (>3-6 Monate) werden Inländer insgesamt etwa doppelt so oft bedingt entlassen wie Fremde, wobei hier der Chancennachteil von Fremden in den Sprengeln des OLG Graz, aber auch in Krems, St. Pölten und Wels besonders ausgeprägt erscheint. Während ÖsterreicherInnen in der Steiermark und Kärnten fast ebenso großzügig bedingt entlassen werden wie in den Sprengeln des OLG Innsbruck, haben Fremde im Südosten des Bundesgebiets nur ein Viertel bis Drittel der Chance auf bedingte Entlassung. (Diese Eindrücke könnten jedoch täuschen, weil mitbestimmt sein von einem bei Ausländern höheren Anteil teilbedingter Strafen nach § 43a(3/4) StGB an den fraglichen Gerichtsorten. Dazu fehlt bis dato Detailinformation.)

Bei der mittleren Strafen von >6-12Monaten gibt es - über alle Regionen summiert - keinen nennenswerten Unterschied in der Verteilung der Entlassungsmodi bei ÖsterreicherInnen und Fremden. Von beiden Gruppen werden 27 von 100 Gefangenen vorzeitig bedingt entlassen. Dabei haben hier Fremde aber in einigen Sprengeln wie Innsbruck, Linz und Steyr, Graz und Wiener Neustadt deutliche höhere Raten bedingter Entlassung aufzuweisen als ÖsterreicherInnen. Auf der anderen Seite bleiben österreichische StaatsbürgerInnen hinsichtlich bedingter Entlassung in den Sprengeln Feldkirch, Korneuburg und Krems bevorzugt.

Tabelle 4: Entlassungsmodi im regionalen Vergleich (Gefangene fremder Staatsbürgerschaft, 2000-2004/April)

	0-3Monate			>3-6Monate			>6-12Monate			>1-3 Jahre			>3-5 Jahre			>5 Jahre			gesamt		
	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)
Wien	89,8	0,0	0,3	76,4	0,9	11,4	57,9	0,3	15,8	36,3	1,6	25,4	29,6	3,7	14,8	25,0	0,0	12,5	78,0	0,4	6,6
Korneuburg	75,6	0,0	0,0	59,4	0,0	8,2	64,8	0,0	4,3	53,3	0,8	5,7	58,3	0,0	8,3	30,0	0,0	10,0	62,2	0,2	5,0
Krems	86,8	1,1	0,0	65,8	0,9	3,6	79,5	0,0	2,4	53,5	0,0	4,2	33,9	0,0	1,8	44,6	0,0	2,7	63,3	0,3	2,7
St. Pölten	93,2	0,0	0,0	82,7	0,0	4,7	56,6	1,0	18,2	52,2	2,2	25,6	75,0	0,0	12,5	100,0	0,0	0,0	74,0	0,7	10,5
Wr. Neustadt	86,5	0,0	0,9	76,0	0,8	13,2	42,1	6,1	36,0	27,0	17,2	34,7	15,9	26,1	42,0	12,0	32,0	44,0	50,2	10,0	24,5
Eisenstadt	99,0	0,0	0,0	86,4	0,0	8,8	47,1	0,0	31,4	37,9	3,4	27,6	33,3	0,0	66,7	0,0	0,0	33,3	80,3	0,5	10,4
Graz	83,3	0,0	2,3	75,7	0,0	5,3	41,0	0,0	40,0	28,6	0,0	45,1	42,1	0,0	31,6	25,9	3,7	37,0	65,3	0,1	15,7
Leoben	80,2	0,0	1,1	62,5	2,1	8,3	35,5	12,9	29,0	20,0	8,0	44,0							60,7	3,6	13,3
Klagenfurt	86,2	0,6	0,0	80,6	0,0	6,1	44,6	12,3	24,6	15,2	9,1	48,5	0,0	0,0	33,3	0,0	0,0	14,3	66,6	3,2	10,5
Linz	78,6	0,7	1,4	70,6	0,0	17,6	48,5	1,5	37,9	15,4	1,9	65,4	33,3	0,0	33,3				60,7	0,8	21,8
Wels	71,9	0,0	1,1	80,4	2,2	4,3	38,7	3,2	29,0	27,8	0,0	44,4							64,1	1,1	10,9
Ried	69,8	0,0	0,0	54,4	0,0	10,3	27,3	0,0	35,4	31,5	0,0	31,5	34,6	0,0	23,1	33,3	5,6	33,3	40,7	0,2	23,2
Steyr	71,4	0,0	0,0	68,2	0,0	13,6	30,8	0,0	69,2	18,6	0,0	67,4	25,0	0,0	57,1	53,6	0,0	39,3	45,8	0,0	38,0
Salzburg	81,1	0,0	0,0	64,9	0,0	15,8	51,2	2,3	37,2	22,6	19,4	35,5	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	63,3	2,9	15,8
Innsbruck	77,5	0,7	1,4	51,1	8,7	15,2	13,8	36,2	27,6	12,7	17,5	52,4	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0	48,3	11,5	19,0
Feldkirch	46,8	4,3	2,1	50,0	13,6	15,9	30,8	21,2	28,8	13,8	19,0	41,4	44,4	0,0	55,6	50,0	0,0	0,0	36,5	12,3	20,4
Österreich	85,1	0,2	0,6	72,0	1,2	9,8	50,0	4,1	23,3	33,1	6,5	31,4	31,8	6,2	27,5	34,1	4,7	22,0	64,6	2,4	12,9

Tabelle 5: Entlassungsmodi im regionalen Vergleich (Gefangene österreichischer Staatsbürgerschaft, 2000-2004/April)

	0-3Monate			>3-6Monate			>6-12Monate			>1-3 Jahre			>3-5 Jahre			>5 Jahre			gesamt		
	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)
Wien	82,2	0,0	0,4	64,6	0,5	15,7	69,3	0,7	15,4	62,3	1,3	18,0	48,5	3,0	20,2	35,7	0,0	31,0	71,9	0,5	9,3
Korneuburg	84,6	0,0	0,5	75,0	0,0	10,4	68,2	0,9	10,9	66,7	0,6	20,7	70,1	0,0	25,4	47,4	5,3	34,2	69,6	0,5	12,2
Krems	78,0	0,0	0,3	78,5	0,0	12,1	69,9	0,0	12,2	75,8	0,0	5,5	73,7	0,0	2,0	52,0	0,0	24,5	72,4	0,0	6,6
St. Pölten	83,7	0,0	1,4	63,2	0,7	12,5	70,3	2,0	16,2	66,0	2,5	19,1	72,7	4,5	13,6	100,0	0,0	0,0	71,6	1,3	11,3
Wr. Neustadt	84,0	0,0	0,2	66,7	5,0	10,7	58,0	5,3	13,3	50,7	13,7	24,5	32,0	33,7	24,4	13,6	44,3	33,0	58,0	12,1	15,5
Eisenstadt	87,0	0,0	0,0	67,1	2,6	13,2	62,2	2,7	25,7	72,3	2,1	19,1	57,1	14,3	28,6	50,0	0,0	50,0	73,7	1,9	13,3
Graz	76,3	0,1	0,9	53,1	0,5	24,4	57,2	1,1	25,6	61,6	0,0	25,7	68,4	0,0	16,5	44,3	1,1	30,7	63,6	0,4	15,2
Leoben	77,6	0,7	0,4	51,3	7,5	26,3	42,1	9,0	26,9	54,9	5,7	32,0	80,0	0,0	0,0				60,3	4,9	17,3
Klagenfurt	75,7	0,2	2,3	48,2	1,7	31,2	47,7	2,7	32,3	38,7	4,0	44,9	42,9	4,8	47,6	20,0	0,0	40,0	60,2	1,5	19,6
Linz	75,6	0,0	0,7	61,8	0,0	27,1	66,4	0,7	25,0	43,3	1,6	42,5	27,3	0,0	59,1	100,0	0,0	0,0	66,0	0,3	15,0
Wels	80,9	0,0	1,3	69,4	3,1	17,3	54,5	7,9	30,7	31,7	8,3	51,7	0,0	25,0	75,0	0,0	0,0	100,0	69,7	2,6	13,6
Ried	80,6	0,0	1,1	66,0	0,0	19,1	55,9	1,7	27,1	60,8	1,2	25,9	41,4	0,0	48,3	39,1	0,0	52,2	67,0	0,5	17,4
Steyr	72,3	0,0	0,6	49,2	0,0	30,2	68,1	4,3	19,1	56,9	1,7	30,2	47,9	2,1	45,8	23,9	3,0	64,2	55,8	1,4	25,7
Salzburg	75,2	0,0	0,3	63,4	0,0	19,8	54,5	0,0	38,6	41,5	8,5	37,2	45,5	0,0	27,3	50,0	0,0	16,7	63,0	1,3	15,1
Innsbruck	76,0	1,2	1,4	40,6	11,0	29,5	39,8	25,8	25,8	42,1	17,0	32,7	38,9	11,1	33,3	14,3	42,9	42,9	56,1	9,6	16,3
Feldkirch	69,7	1,6	2,9	39,1	12,6	26,5	31,5	19,4	33,1	28,1	14,1	41,4	33,3	0,0	55,6	0,0	0,0	100,0	45,9	9,7	22,1
Österreich	78,8	0,2	0,9	58,0	2,8	21,1	58,3	4,6	22,3	55,7	5,0	26,1	50,5	9,3	26,0	35,7	9,9	37,0	64,9	2,8	14,2

In der bereits höheren Strafkategorie von >1-3 Jahren kehrt sich das Verhältnis zugunsten der Fremden unter den Gefangenen um, wird österreichweit 38,1% von ihnen, aber nur 31,1% der ÖsterreicherInnen eine bedingte Entlassung gewährt. Das geht neuerlich vor allem auf das Konto der soeben genannten LG-Sprengel (Innsbruck, Linz und Steyr, Graz und Wiener Neustadt), aber auch von Wien, wohingegen bei dieser Strafkategorie nur noch in Korneuburg und Wels die Inländer höhere Entlassungschancen haben als Fremde.

Bei den Längststrafen von 3 und mehr Jahren erlauben die geringen Zahlen außerhalb der Gerichtssprengel mit Strafvollzugsanstalten keine verlässlichen Aussagen mehr über insgesamt vergleichsweise ausgewogene Entlassungschancen. In Wiener Neustadt und in Graz wird dabei Nicht-ÖsterreicherInnen eher als österreichischen StaatsbürgerInnen, in Krems, Korneuburg, Wien, Steyr und Ried eher ÖsterreicherInnen als Ausländern eine bedingte Entlassung zuteil.

Die bedingte Entlassung von Strafgefangenen im Jugendlichen-/Heranwachsenden- und Erwachsenenalter

Bezieht man das Alter von Strafgefangenen in die Betrachtung ein, so können auf den ersten Blick junge Personen (Jugendliche und Heranwachsende zusammengefasst) gar nicht so viel öfter mit einer bedingten Entlassung rechnen als Erwachsene. Insgesamt werden 5,7% der Gruppe der Heranwachsenden nach § 46(1) StGB und 19,8% nach § 46(2) StGB vorzeitig entlassen. Bei den Erwachsenen betragen die entsprechenden Raten 2,4% und 13,1%. (Vgl. Tabellen 6 und 7!)

Am deutlichsten ist der Unterschied zwischen den Altersgruppen, was die gerichtlich gewählten Entlassungsmodi betrifft, naturgemäß bei Kurzstrafen unter 3 Monaten, bei denen eine bedingte Entlassung nach allgemeinem Strafrecht ausgeschlossen bleibt und nur bei Jugendlichen zulässig ist.¹³ Am geringsten ist der Unterschied in der nächsthöheren Strafkategorie >3-6 Monate. Dies hat möglicherweise mit einem wiederum größeren Anteil teilbedingter Freiheitsstrafen bei jüngeren Straftätern zu tun. Ein merklicher Unterschied existiert wiederum in den Strafklassen von über einem Jahr, in denen Jugendliche/Heranwachsende die deutlich besseren Aussichten auf eine probeweise Entlassung noch vor urteilsmäßigem Strafende haben. Der Anteil bedingt Entlassener ist bei ihnen doppelt so hoch wie bei Erwachsenen. Bei regionaler Aufgliederung zeigt sich folgendes Bild.

Bei Strafen von >3-6 Monaten werden Jugendliche im allgemeinen selten bedingt entlassen, kaum öfter als Erwachsene, doch gilt dies nicht für die LG-Sprengel Feldkirch und Innsbruck.

¹³ Aus Freiheitsstrafen von maximal 3 Monaten wurden im Untersuchungszeitraum insgesamt 321 Personen im jugendlichen Alter (im engeren Sinn) entlassen, davon 28 oder 8,7% bedingt, allein 9 davon (von insgesamt 22 jugendlichen Entlassenen dort) in Feldkirch, 6 weitere (von 18) in Klagenfurt und 4 (von 23) in Innsbruck. Auf alle anderen Sprengel zusammen kommen die restlichen 9 bedingt entlassenen Jugendlichen aus einer Gesamtheit von 257 Entlassenen der Altersgruppe, was einer Entlassungsrate von 3,5% entspricht. (Die meisten der bedingten Entlassungen aus Strafen unter 3 Monaten, was auf Jugendstrafen schließen lässt, betreffen zum Zeitpunkt der Entlassung bereits Heranwachsende oder Erwachsene - nämlich 39 bzw. 49 Fälle.)

Hier kommt die Mehrzahl der Jugendlichen bedingt, überwiegend bereits nach der Halbstrafe, wieder in Freiheit. Der allgemeine Befund gilt auch nicht für Ried und Steyr, wo ebenfalls bis zur Hälfte der jungen Entlassenen aus Strafen von >3-6 Monaten bedingt entlassen werden, allerdings ohne Rückgriff auf § 46(1) StGB. Aber es gibt auch Gerichtssprengel, in denen Junge in dieser Strafkategorie geringere Entlassungschancen vorfinden als Erwachsene, das sind Linz, Graz und Korneuburg, wo lediglich 17,5%, 11,7% und 3,2% der Gefangenen dieser Altersklasse bedingt entlassen werden (die Werte für Erwachsene: 25,1%, 19,2% und 9,8%). Zwischen einer Entlassungsrate von 3,2% in Korneuburg und 61,5% in Feldkirch liegen Welten.

In der nächsthöheren Strafkategorie >6-12 Monate bleiben die Unterschiede zwischen den LG-Sprengeln hinsichtlich der Anwendung von § 46(1) StGB bei Jugendlichen/Heranwachsenden erhalten, kommt allerdings auch Leoben mit einem substantiellen Anteil von Halbstrafentlassungen hinzu. Zudem schließen hier einige Sprengel durch großzügige Anwendung von § 46(2) StGB zu jenen auf, die bei „Jugendstrafen“ generell mehrheitlich zur bedingten Entlassung greifen. Auch in Graz und Klagenfurt werden mehr als die Hälfte der jungen Entlassenen bedingt aus diesen mittleren Strafen entlassen. In Salzburg, Wiener Neustadt und Eisenstadt verfehlt man diese Marke knapp. Dagegen wird in Korneuburg auf sehr niedrigem und in Linz und Wels auf relativ hohem Niveau wenig Unterschied zwischen jüngeren und älteren Strafgefangenen gemacht, was die Häufigkeit der bedingten Entlassung betrifft.

Bei höheren Strafklassen sind die Werte insgesamt zu klein, um hier gesicherte Aussagen zu treffen.

Tabelle 6: Entlassungsmodi im regionalen Vergleich (jugendliche/heranwachsende Gefangene, 2000-2004/April)

	0-3Monate			>3-6Monate			>6-12Monate			>1-3 Jahre			>3-5 Jahre			>5 Jahre			gesamt		
	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)
Wien	90,9	0,0	2,5	66,7	3,6	21,5	51,9	1,3	31,2	26,9	9,6	42,3	0,0	33,3	66,7				75,3	1,9	13,6
Korneuburg	78,9	0,0	0,0	58,1	0,0	3,2	62,5	0,0	6,3	37,5	0,0	25,0							65,6	0,0	4,3
Krems	77,8	0,0	0,0	58,8	0,0	17,6	44,4	0,0	22,2	38,5	0,0	15,4				0,0	0,0	0,0	61,8	0,0	9,2
St. Pölten	90,0	0,0	6,7	85,2	0,0	7,4	46,2	3,8	26,9	44,4	11,1	44,4	66,7	0,0	33,3				71,6	2,1	16,8
Wr. Neustadt	87,6	0,0	3,4	73,4	3,1	12,5	37,9	6,8	40,8	29,3	14,3	39,3	17,6	23,5	35,3	0,0	66,7	33,3	49,6	8,8	27,7
Eisenstadt	96,3	0,0	0,0	90,0	0,0	10,0	36,4	0,0	45,5	71,4	0,0	28,6							81,5	0,0	13,8
Graz	76,7	0,0	9,3	63,3	0,0	11,7	18,6	4,7	53,5	24,2	0,0	57,6							53,3	0,9	25,3
Leoben	76,3	2,6	0,0	50,0	15,6	12,5	30,8	26,9	30,8	26,7	13,3	60,0	100,0	0,0	0,0				51,8	13,4	18,8
Klagenfurt	70,1	3,1	12,4	59,5	0,0	31,0	37,5	6,3	53,1	12,5	18,8	56,3	100,0	0,0	0,0				57,4	4,3	27,1
Linz	79,7	0,0	6,8	65,0	0,0	17,5	60,0	0,0	36,0	0,0	0,0	100,0							65,7	0,0	22,4
Wels	75,0	0,0	8,3	80,0	0,0	5,0	53,3	0,0	33,3	25,0	25,0	50,0							69,3	1,3	14,7
Ried	54,2	0,0	8,3	28,6	0,0	42,9	27,3	0,0	54,5	0,0	0,0	83,3	50,0	0,0	50,0				38,0	0,0	34,0
Steyr	75,9	0,0	0,0	33,3	0,0	50,0	25,0	8,3	33,3	14,3	0,0	42,9							50,0	1,7	21,7
Salzburg	86,7	0,0	0,0	55,0	0,0	25,0	46,2	7,7	38,5	0,0	33,3	66,7							65,2	3,0	18,2
Innsbruck	60,9	6,3	6,3	27,5	30,0	27,5	12,8	41,0	35,9	9,1	27,3	54,5							34,1	22,8	24,6
Feldkirch	40,4	12,8	10,6	19,2	42,3	19,2	22,5	30,0	27,5	13,8	13,8	34,5							25,9	23,1	21,7
Österreich	80,5	1,2	4,7	61,3	5,7	18,4	37,3	10,0	36,7	25,1	11,5	44,9	29,6	18,5	37,0	0,0	57,1	28,6	59,3	5,7	19,8

Tabelle 7: Entlassungsmodi im regionalen Vergleich (erwachsene Gefangene, 2000-2004/April)

	0-3Monate			>3-6Monate			>6-12Monate			>1-3 Jahre			>3-5 Jahre			>5 Jahre			gesamt		
	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)	148 StVG	§ 46(1)	§ 46(2)
Wien	84,8	0,0	0,1	69,7	0,2	12,7	67,0	0,6	14,2	58,1	0,8	18,2	45,5	2,4	17,9	32,8	0,0	25,9	74,1	0,3	7,6
Korneuburg	81,4	0,0	0,3	66,0	0,0	9,8	66,4	0,4	7,0	61,8	0,7	14,2	67,0	0,0	20,9	43,8	4,2	29,2	66,2	0,4	9,2
Krems	80,0	0,2	0,2	73,1	0,5	7,0	75,9	0,0	6,6	68,1	0,0	4,6	59,4	0,0	1,9	49,1	0,0	15,2	69,4	0,1	4,9
St. Pölten	87,1	0,0	0,3	71,2	0,4	8,9	67,0	1,4	15,8	61,7	2,1	20,6	74,1	3,7	11,1	100,0	0,0	0,0	72,6	0,9	10,4
Wr. Neustadt	84,5	0,0	0,0	69,9	3,2	11,6	55,8	5,2	16,9	43,3	15,4	26,6	28,1	32,1	29,0	14,0	40,2	35,5	56,0	11,8	17,2
Eisenstadt	94,3	0,0	0,0	77,9	1,1	10,5	57,9	1,8	26,3	58,6	2,8	22,1	50,0	10,0	40,0	20,0	0,0	40,0	76,9	1,2	11,6
Graz	78,4	0,1	0,6	60,3	0,4	18,8	57,3	0,3	26,3	56,7	0,0	27,7	63,3	0,0	19,4	40,0	1,7	32,2	65,1	0,2	14,4
Leoben	78,5	0,3	0,6	54,5	4,5	23,9	42,7	6,7	26,7	51,5	5,3	31,1	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	61,6	3,3	16,1
Klagenfurt	78,3	0,0	0,8	54,8	1,5	25,2	48,0	4,2	28,8	37,2	3,7	44,6	34,8	4,3	47,8	8,3	0,0	25,0	61,7	1,6	17,0
Linz	75,9	0,2	0,3	64,7	0,0	25,1	61,1	1,0	28,0	37,3	1,8	46,2	28,0	0,0	56,0	100,0	0,0	0,0	64,6	0,5	16,2
Wels	79,8	0,0	0,8	71,8	3,2	14,5	50,4	7,7	29,9	31,1	5,4	50,0	0,0	25,0	75,0	0,0	0,0	100,0	68,5	2,4	12,9
Ried	79,8	0,0	0,3	61,1	0,0	12,0	38,8	0,7	30,6	46,3	0,6	27,9	38,0	0,0	36,1	36,6	2,4	43,9	56,2	0,4	19,3
Steyr	71,4	0,0	0,6	57,5	0,0	21,9	68,8	2,1	29,2	48,0	1,3	40,1	39,5	1,3	50,0	32,6	2,1	56,8	53,5	1,0	29,6
Salzburg	75,9	0,0	0,3	65,2	0,0	17,4	54,2	0,0	38,1	37,7	10,7	36,1	38,5	0,0	38,5	42,9	0,0	14,3	62,9	1,6	15,1
Innsbruck	77,8	0,6	0,9	45,0	8,1	25,8	37,6	25,9	24,4	36,8	16,0	36,3	35,0	10,0	40,0	12,5	37,5	50,0	56,7	8,5	16,0
Feldkirch	67,0	0,7	1,4	45,0	8,3	24,9	33,8	16,9	33,1	25,5	15,9	42,7	38,9	0,0	55,6	25,0	0,0	50,0	46,4	8,1	21,6
Österreich	80,9	0,1	0,4	63,6	1,6	16,6	57,9	3,7	20,8	50,4	5,0	26,4	45,5	8,2	26,2	35,6	7,8	32,4	65,4	2,4	13,1

Die Implikationen unterschiedlicher Praxis bedingter Entlassung

Hinter dem, was sich statistisch beobachten lässt, sind unterschiedliche gerichtliche Erwägungen und Handlungstheorien zu vermuten. Ich kann die Logik unterschiedlicher Rechtspraktiken aus den Daten nur zu erschließen versuchen, sie daraus aber nicht unmittelbar ablesen. Um die Diskussion voranzutreiben, möchte ich jedoch über die Deskription hinausgehen und den Versuch einer handlungstheoretischen Deutung wagen:

Wo der bedingten Entlassung mit Skepsis und Zurückhaltung begegnet wird, wird sie als ein Akt der Gefährdung der Strafrechtsordnung betrachtet, der Gefährdung der Glaubwürdigkeit des Strafens. Hier kommt das in den USA und England so benannte und dort gepriesene Prinzip „truth in sentencing“ zur Geltung: Gesetzliche Strenge nicht vormachen, sondern durchhalten, Strafraumen ausschöpfen und Urteile zur Gänze vollziehen, um vor allem generalpräventive Effekte so zu optimieren. (Dabei wird nicht so sehr an die nachsozialisierende Wirkung der vollen Freiheitsstrafe geglaubt, wohl aber an die Sicherungswirkung während der ihrethalben auch möglichst ausgeschöpften Strafzeit gedacht.)

Wo die bedingte Entlassung dagegen höher im Kurs steht, könnte das Kalkül vorherrschen, mit sparsamen Zwangsmitteln mehr an sozialer Kontrolle über die Strafzeit der betreffenden Personen hinaus erwirken zu können. Die Probezeit, eine allfällige Betreuung während derselben durch die Bewährungshilfe, das soziale Signal der Reintegrationsbereitschaft auf gesellschaftlicher Seite, all dies wird als Instrumentarium betrachtet, vor allem spezialpräventive Effekte zu optimieren. (Auch hier weiß man, dass Haft nicht bessert, und deshalb zweifelt man an einer nachhaltigen, über die Strafzeit hinausreichenden Sicherungswirkung voller Strafverbüßung.)

Und wer hat nun recht? Bei gleichen spezial- und generalpräventiven Ergebnissen ist zweifellos der schonenderen Praxis der Vorzug zu geben, aus zivilisatorischen und humanitären wie aus Kostengründen. Die bedingte Entlassung nicht in möglichst großem Umfang zu nützen, ließe sich dagegen nur durch einen nachgewiesenermaßen besseren Kriminalpräventionseffekt rechtfertigen. Leider mangelt es in Österreich immer noch an den Voraussetzungen, strafgerichtliche Praktiken zu beschreiben, zu vergleichen und an ihren zumindest mittelfristigen Ergebnissen zu messen.

Forderungen an die Gerichts- und Justizorganisation – Voraussetzungen schaffen für das Qualitätsmanagement in der Kriminalrechtspflege

Die Empfehlungen an die Justizreform beziehen sich daher aus Sicht des empirischen Rechtssoziologen nicht auf Legistisches, sondern zunächst auf ein besseres Monitoring der Praxis. Von der Justizverwaltung ist zu fordern, dass sie den Rechtsanwendern selbst und der Öffentlichkeit (auch ohne aufwendige wissenschaftliche „Sonderforschung“) jederzeit ein detailliertes Bild vom Wirken der Kriminalrechtspflege zu vermitteln in der Lage ist. Dazu bedarf es

einer einheitlichen Justizerledigungsstatistik, in der alle Verfahrensabschlüsse – von der nicht-intervenierenden über die intervenierende Diversion bis zu den Urteilssprüchen – erfasst sind. Diese Statistik sollte zum Unterschied von der Gerichtlichen Kriminalstatistik eine feine regionale Gliederung bieten. Die Wiederbelebung der zur Zeit stillgelegten Rückfall- oder besser Wiederverurteilungsstatistik wäre ein weiteres dringendes Erfordernis. Eine solche Statistik wäre aber erst dann wirklich aussagekräftig, wenn sie Legalbiografien bzw. „kriminelle Karrieren“ über alle justiziellen Erledigungen hinweg nachverfolgen könnte. (Könnten schließlich die Vollzugsdaten der IVV oder auch Daten der ambulanten Maßnahmen von Neustart mit der Justizerledigungs- und Wiederverurteilungsstatistik verknüpft werden, wäre ein weiterer großer Schritt zur Qualitätskontrolle der Kriminaljustiz getan.)

Von der Justizverwaltung ist des weiteren zu fordern, dass sie den Rechtsanwendern optimale Entscheidungshilfen an die Hand gibt. Mit der Gerichtshilfe als Haft- und Haftvermeidungshilfe ist es in Österreich selbst im Jugendgerichtsbereich nicht weit her, geschweige denn, dass es eine ausgebaut allgemeine Gerichtshilfe wie etwa in der BRD gäbe. Auch im Bereich des forensischen Sachverständigenwesens könnten Entwicklungsschritte gesetzt werden. Vor allem aber bedarf es des Beharrens auf und der Unterstützung von organisierter Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des court-monitoring. Veranstaltungen wie die Enquete „Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung“ (am 8. und 9. 11.2004 im BMJ), in Hinblick auf welche diese Studie durchgeführt wurde, sind ein erfreuliches Signal in diese Richtung.

An die Rechtspraktiker – einschließlich der unabhängigen Richter – ist dagegen die Aufforderung zu richten, sich nicht nur immer wieder in traditioneller Weise mit den rechtlichen Prüfungsergebnissen in einzelnen Entscheidungsfällen zu konfrontieren, sondern sich auch mit systemischen Ergebnissen eigenen Handelns zu beschäftigen, d.h. mit dem Produkt der Institution, in der man arbeitet, und mit sozialen Folgekosten und Nutzenfragen. Unabhängigkeit und Selbstmanagement der Justiz müssen heute gerade durch die Bereitschaft abgesichert werden, neue Methoden der Qualitätskontrolle anzuwenden und in individuelles Entscheidungshandeln einfließen zu lassen.

Die um statistische Analysemethoden erweiterte Selbstreflexion justizieller Praxis ist jedoch nur die eine Forderung. Die andere zielt auf die Erweiterung des Blicks auf den Zusammenhang zwischen strafrechtlicher und alltäglicher sozialer Kontrolle, auf deren Gelingen es praktisch hinzuwirken gilt. Kriminalität und formelle Strafsanktionen sind im allgemeinen ja Zeichen für defizitäre informelle Sozialkontrollen, für soziale Integrationsverluste. Daher sind die immer begrenzten Perioden, in denen über Rechtsverletzer eine unmittelbare strafrechtliche Aufsicht ausgeübt wird, stets vor allem auch im Hinblick auf die Wiederherstellung sozialer Netze und Bindungen zu gestalten. Diese soziale Reintegration kann nur in Zusammenarbeit der Kriminaljustiz mit dem sozialen Umfeld von Straftätern und mit gesellschaftlichen Einrichtungen funktionieren. Das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung und die Bewährungshilfe während einer Probezeit bieten für konzertierte Reintegrationsprojekte insofern

grundsätzlich die besseren Voraussetzungen als die isoliert bleibende, sich quasi „selbst genügende“ voll verbüßte Freiheitsstrafe. Die bedingte Strafentlassung schafft einfach mehr Anknüpfungspunkte für ein verantwortliches interdisziplinäres Zusammenwirken der Kriminaljustiz mit anderen Agenturen sozialer Arbeit und sozialer Kontrolle im Gemeinwesen, für einen modernen „multi-agency-approach“ beim gesellschaftlichen „Kriminalitätsmanagement“, dem die Zukunft gehören wird.

Anhang:

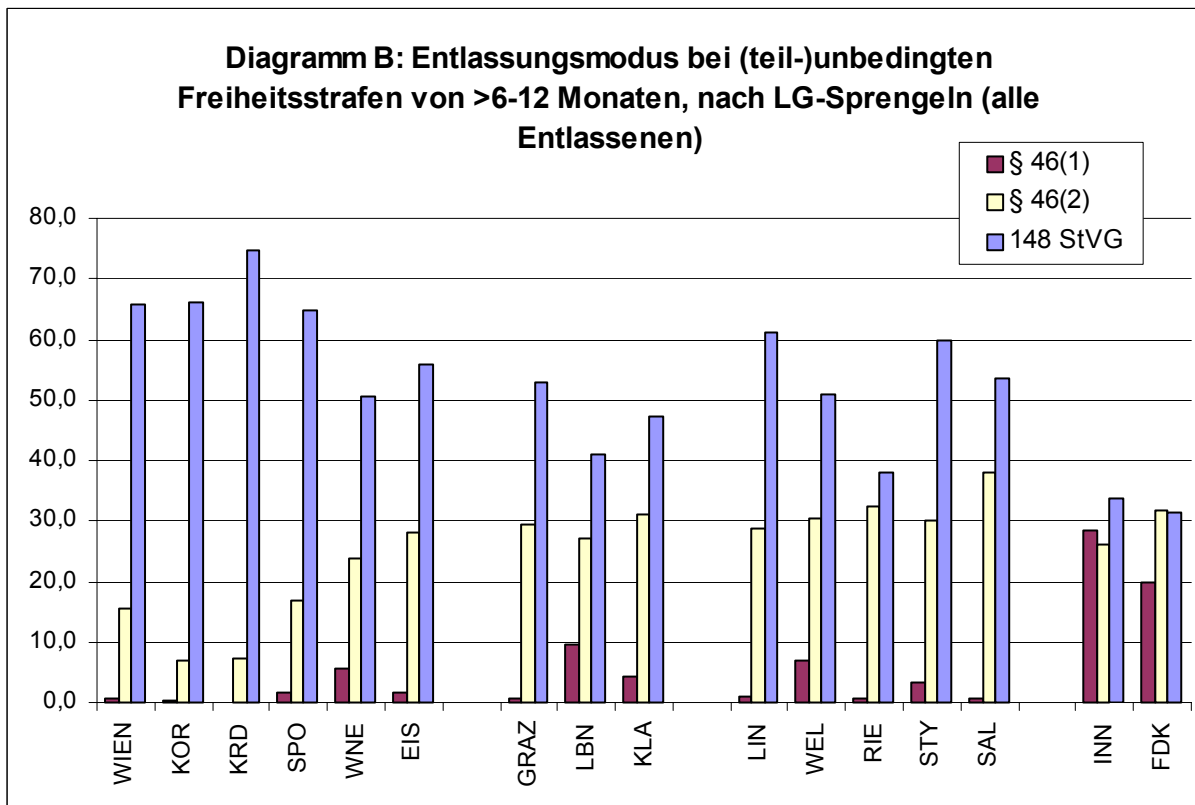
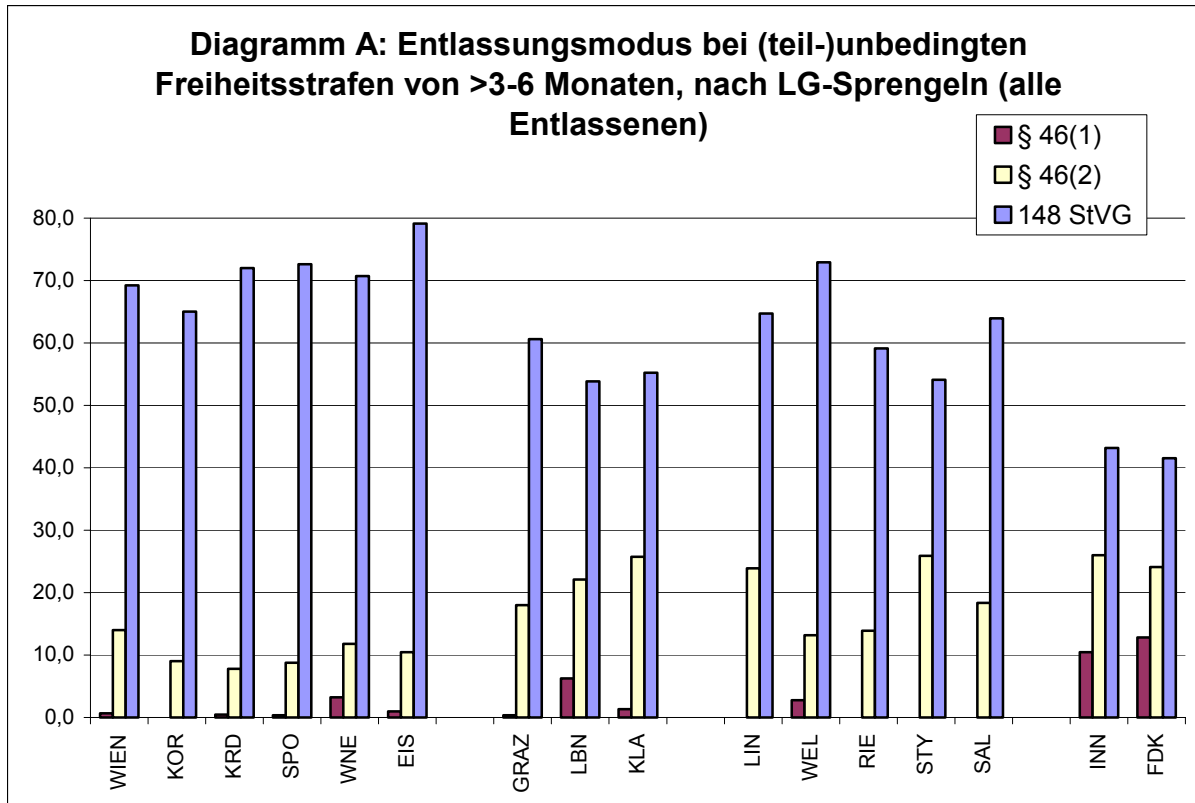


Diagramm C: Entlassungsmodus bei (teil-)unbedingten Freiheitsstrafen von >1-3 Jahren, nach LG-Sprengeln (alle Entlassenen)

